

anderen Drucker übergegangen war. Jedenfalls aber die Folgerungen, die Jäger, wie oben gesagt, für Carlstadts Predigtthätigkeit und seine Reformen in Orlamünde aus den S. 624 citierten Schlusfworten sowie aus dem Anfang des 24. Abschnitts „ich solt auffhören/ so müß ich von nötten ferer (= ferner) antzaygen/ das vns Gottes wort/ im glauben angenömen rayniget“ u. s. w. ableitet, sind hinfällig. Was durch diese Worte für Carlstadts Predigtthätigkeit bewiesen wird, bezieht sich auf Wittenberg und die dortigen Verhältnisse am Ausgang des Jahres 1521.

3.

Miscellen.

Die Anfänge des Klarissenordens.

Vor 10 Jahren habe ich in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, S. 181—245 einen Aufsatz über diesen Stoff veröffentlicht. Nun hat P. Leonhard Lemmens O. F. M. in der Römischen Quartalschrift XVI. Jahrg. Heft 1 und 2 S. 93—124 (Rom 1902) eine Darstellung desselben Gegenstandes gegeben, die eine Berichtigung und Ergänzung meiner Arbeit geben will, welche das Gesamtbild der Anfänge entstellt habe. In der Hauptsache freilich, daß nämlich die 1253 bestätigte Regel (R³), so wie sie vorliegt, nicht von Franziskus 1224 verfaßt worden, daß vielmehr die von Franz gegebene formula vitae etwa 1219 bei Seite geschoben und durch eine im wesentlichen von Hugolin verfaßte Regel (R¹) ersetzt worden ist, stimmt er mit mir überein. Der Unterschied seiner Auffassung von der meinen besteht hauptsächlich darin, daß nach ihm R¹ durch Hugolin im Verein mit Franziskus vor dessen Abreise in den Orient verfaßt worden, daß durch R¹ die Klarissen nicht dem Benediktinerorden angegliedert, daß also das Werk des Franziskus in keiner Weise gestört oder vergewaltigt worden sei. Daß freilich Franz und Hugolin in dem für Franz fast allbeherrschenden Punkt, in Hinsicht auf die Besitzungen der Klöster, nicht übereingestimmt haben, das leugnet auch Lemmens nicht (S. 105). Deshalb sei dieser Punkt in R¹ ganz übergangen: die den Klöstern geschenkten

Güter seien zu Lebzeiten Franzens Eigentum der römischen Kirche geworden, so sei es von Anfang an auch von Franz gemeint und von Hugolin in Übereinstimmung damit ausgeführt worden. Ein Unterschied zwischen der anfänglichen Absicht und der durch R¹ herbeigeführten Ausführung, wie ich ihn in meiner Darstellung S. 197 herausgestellt habe, sei nicht vorhanden. Die in R¹ aufgestellte Verpflichtung zur Regel Benedikts habe von Anfang an nur die Verpflichtung zu den drei Mönchsgelübden bedeutet.

Was nun den letzten Punkt betrifft, so geht es doch nicht an, die 1243 gegebene Deutung schon auf den Ursprung zurückzuschieben, wenn doch die R¹ ausdrücklich sagt: „Regulam b. Benedicti vobis tradimus observandam in omnibus, in quibus eadem vivendi formulae vobis a nobis traditae, secundum quam specialiter vivere decrevistis [d. h. R¹], contraria minime comprobatur“. Dafs die Klarissen von Anfang an eine „neue Erscheinung in der Kirche“ darstellten, leugne ich nicht, das war aber auch bei den Cistercienserinnen etc. der Fall, und doch galten sie als Zweig des Benediktinerordens. Nach der Ordensregel (R¹) unterschieden sich aber die Klarissen wesentlich nur durch die strenge Klausur von den anderen Benediktinerinnen, sie konnten daher ganz wohl als besonderer Zweig der Benediktinerinnen bezeichnet werden. Dem Beschlufs des Laterankonzils von 1215, der die Gründung neuer Orden verbot, wäre doch wahrlich nicht Genüge geschehen, wenn man einem neugegründeten Orden zwar die Verpflichtung zur Regel Benedikts auferlegt, aber damit gleichzeitig (schon 1219!) erklärt hätte, das bedeute nur die doch selbstverständliche Verpflichtung zu den drei Mönchsgelübden! Nein, in der Verpflichtung zur Regel Benedikts war von Anfang an — allerdings stillschweigend — für die Klarissen die Möglichkeit des Gütererwerbs zugegeben. Das ist der springende Punkt, und hier stimmte Franz und auch Klara nicht überein mit der von Hugolin aufgestellten Regel. Von dieser Sachlage finde ich Spuren schon in den ersten Erlassen, die sich auf die Klarissen beziehen, 1218 und 1219. Lemmens läfst mich hart an, weil ich einen Widerspruch zwischen den Urkunden konstruiere, während genau das, was angeordnet worden, auch ausgeführt worden sei. Ich stelle gegenüber: 1218 wollen etliche Frauen die Welt fliehen et fabricari sibi aliqua domicilia, in quibus vivant nihil possidentes sub caelo exceptis domiciliis ipsis et construendis oratoriis in eisdem. Zu diesem Zweck soll Hugolin die Grundstücke, worauf die Häuser zu erbauen waren, in jus et proprietatem ecclesiae Romanae aufnehmen und die Klarissen sollen eximiert sein, quamdiu quidem fuerint sine possessionibus, decimis, mortuariis

etc. Diese Frauen wollen also nicht nur kein Eigentum, sondern auch keinen Besitz haben, aufser den Häusern, in denen sie leben und beten. 1219 aber werden allerdings einige fundus ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen, allein nicht nur ist von dem Vorbehalt der Besitzlosigkeit der künftigen Insassen mit keinem Wort mehr die Rede, sondern im selben päpstlichen Schreiben wird zugleich R¹ bestätigt, worin es heifst: *Praeterea locum vestrum et ea quae in ipsius circuitu juste et canonice possidetis vobis . . . confirmamus. Ad praestationem decimarum clausurae vestrae et de hortorum fructibus vos esse decernimus . . . immunes.*

Ich glaube doch, dafs da ein Unterschied zwischen 1218 und 1219 vorhanden ist. Freilich Lemmens beruft sich darauf, die Klarissen haben ja kein Eigentum bekommen, auch der Wald, von dem in einer Urkunde die Rede ist, sei, wie alles andere, Eigentum der römischen Kirche. Ich weifs wohl, dafs man später mit derartigen Unterscheidungen den Wahrheitssinn zu betäuben und die Gewissen zu beruhigen suchte: das Eigentum soll der römischen Kirche oder den Schenkern (so in der Bulle *Quo elongati* 1230) oder der Stadtgemeinde (so in *Siena s. Anfänge S. 205*) zustehen, die Klöster aber sollen den Besitz und Gebrauch haben. Dafs aber das nicht der Sinn des Franziskus und der Klara, dafs diese Umgehung, wobei die ganze Strenge des Klarissenlebens gegenüber dem der bisherigen Nonnen schliesslich auf Wortänderungen hinauskommt, nicht das war, was die Frauen und Jungfrauen 1218 im Auge hatten, das ersieht man aus den späteren von mir a. a. O. S. 203 ff. dargestellten Gewissensbedenken, wo man den durch ihren Besitz angefochtenen Klarissen nicht etwa mit Umschreibung ihrer Besitzungen auf die Kirche, sondern nur durch völlige Abnahme derselben hat helfen können; das sieht man besonders aus dem von Lemmens wiederholt zitierten Kapitel 6 der R³, wo Klara ausdrücklich erklärt, ihr dem Franziskus gegebenes Versprechen habe bestanden „*in non recipiendo seu habendo possessionem vel proprietatem per se nec per interpositam personam seu etiam aliquid, quod rationabiliter proprietatis dici potest, nisi quantum terrae pro honestate et renovatione monasterii requirit*“. Wovon dann die Klarissen leben wollten? Das sagt der Papst in dem Schreiben vom 12. April 1230 (Anf. S. 203 f.): „*Cum . . . moniales . . . sufficientiam suam in paupertate posuerint, ita quod fidelium tantum eleemosynis sustentantur*“. Ebenso Klara selbst nach der Legende des Thomas von Celano (Anf. S. 183). Also ich halte daran fest: 1218 noch hatten die von Franz inspirierten Klarissen die Absicht, tatsächlich, nicht nur formell juridisch gar nichts zu besitzen aufser den Gebäuden und von der Hände Arbeit (vgl. *Jak. v. Vitry*),

bezw. von Almosen zu leben. Wenn dann 1219 der rechtmäßige und kanonische Besitz von Gütern bestätigt, wenn sogar ein Wald für die Klarissen ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen wird, so ist ein Unterschied vorhanden zwischen dem, was beabsichtigt war, und dem, was ausgeführt wurde.

Die Frage, ob R^1 noch vor der Abreise Franzens in den Orient verfaßt wurde oder nicht, ist demgegenüber untergeordnet. Der von Lemmens (S. 104) beigebrachte Bericht von 1306 beweist offenbar gar nichts, nicht nur wegen seiner späten Abfassung, sondern das „ad instar regulae fratrum minorum“ zeigt, wie Lemmens selbst S. 106 Anm. 3 fühlt, daß der Verfasser schon in der späteren Verwechslung befangen war. Daß Franz an der Abfassung von R^1 nicht selbst beteiligt war, sondern daß er sie eben nur acceptiert hat, das geht aus den von mir (Anf. S. 185—188) besprochenen päpstlichen Schreiben, wozu noch das Zeugnis 1 Cel. n. 20 (Acta SS. Oct. II, 689) tritt, unwidersprechlich hervor. Franz hat eben — sei's vor, sei's nach seiner Orientreise — dem Druck seines Freundes Hugolin nachgegeben und die von diesem gegebene Regel acceptiert, obgleich sie in dem, was ihm und Klara vor allem am Herzen lag, in der Frage des Besitzes, durch ihr Schweigen wie durch die Verpflichtung zur Regel Benedikts einer anderen Anschauung Raum und Ausdruck gab.

Zum Schluß noch zwei untergeordnete Punkte: Ich habe mich durch Sabatier, Spec. perf. S. 182 f. Anm. 2, überzeugt, daß die Fassung des 6. Kapitels von R^3 in Sbaralea in der That die ursprüngliche ist, und nehme darum, was Anf. S. 235 Anm. 2 gesagt ist, zurück. Dadurch, sowie durch die mir erst später zugänglich gewordene zweite Legende von Celano ist die Frage der Echtheit des Testaments der Klara mir zweifelhaft geworden: es handelt sich darum, ob die forma vivendi und professio sanctissimae paupertatis nach der Meinung des Testaments nur das von Innocenz III. bestätigte privilegium paupertatis oder wie sonst wiederholt, die ganze R^3 ist (vgl. Anf. S. 183 f. und 238 f.). Lemmens schließt S. 119 Anm. 1: weil Innocenz III. keine Regel für die Klarissen bestätigt hat, deshalb können sich die Worte des Testaments der h. Klara nur auf das privilegium beziehen; ich habe bisher geschlossen: weil das Testament der Klara auf R^3 sich bezieht, kann das Testament nicht echt sein. Ich glaube nicht, daß man für den einen oder anderen Schluß einen zwingenden Beweis erbringen kann.

Auf den Ton einzugehen, den Lemmens mir gegenüber anzuschlagen für gut befunden hat, verschmähe ich.

Neckarsulm, Juni 1902.

E. Lempp.